



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
allgem. Rechtsangelegenheiten)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMGFJ-92000/0024-I/B/6/2007  
Datum: 20.11.2007  
Ihr Zeichen: BMVIT-170.706/0007-II/ST4/2007

[st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)

## 12. FSG-Novelle + StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich des im Betreff genannten Entwurfs erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die im Rahmen der gegenständlichen Novellen geplanten Änderungen des Führerscheingesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung 1960 besteht aus Sicht des ho. Ressorts kein Einwand.

Es darf allerdings Folgendes angeregt werden:

Gemäß § 24 Abs. 5 StVO dürfen Ärzte/-innen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes des/der Kranken oder Verletzten kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Arzt im Dienst" und das Amtssiegel der Ärztekammer, welcher der Arzt angehört, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Gemäß § 24 Abs. 5a StVO dürfen Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, oder

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: [post@bmgfj.gv.at](mailto:post@bmgfj.gv.at)

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Hinsichtlich der Durchführung weiterer Gesundheitsdienstleistungen enthält die StVO keine Ausnahbestimmungen.

Aus Sicht des ho. Ressorts wäre folgende Ergänzung geboten:

Es sollte auch für **Hebammen**, die – ebenso wie Ärzte/-innen und ambulantes Pflegepersonal – dringende ambulante Leistungen durchführen, die eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot gemäß StVO rechtfertigen, ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen werden. Vergleichsweise wird auf die bereits bestehende Regelung des § 20 Abs. 5 lit. 1 KFG verwiesen.

Es wird daher die Aufnahme folgender Regelung in die StVO angeregt:

*1. Nach § 24 Abs. 5a wird folgender Abs. 5b eingefügt:*

„(5b) Hebammen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Hebammenbeistand das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der zu Betreuenden kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Hebamme im Dienst" und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

*2. In § 99 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „Arzt im Dienst“ die Wortfolge „ , Hebamme im Dienst“ oder „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ eingefügt.*

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ersucht um Berücksichtigung dieser Anregung im Rahmen der gegenständlichen StVO-Novelle.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt